

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Landesjugendamt

Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz - Prüfsteine für die öffentliche Jugendhilfe -

**Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses
vom 9. Juni 2008**

Das Aufgabenprofil der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe verändert sich aufgrund neuer Herausforderungen im Zuge des sozialen und gesellschaftlichen Wandels wesentlich. Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe wird weit über die Gewährleistung individueller Hilfe hinaus zunehmend als "Gestalter" struktureller Rahmenbedingungen im Sinne einer familien- und kinderfreundlichen sozialen Infrastruktur herausgefordert. Die zunehmende Individualisierung von Lebensstilen und Lebensentwürfen verlangt auch im Einzelfall weniger standardisierte als vielmehr speziell für den Einzelfall zu entwickelnde Hilfeformen; d. h. weniger Leistungsvollzug als vielmehr flexible Leistungsgestaltung.

Den Anforderungen an eine erhöhte Flexibilität steht andererseits der Anspruch auf eine gleichwertige Entwicklung der Lebensverhältnisse im ganzen Land und damit auch auf eine gleichwertige Entwicklung der Angebotsstrukturen der Jugendhilfe gegenüber.

Aus dem skizzierten Blickwinkel ergeben sich besondere Anforderungen an die institutionelle Verfasstheit der öffentlichen Jugendhilfe, nach denen die Fachlichkeit, die Kompetenz, die Zusammenarbeit mit den freien Trägern, die Netzwerkbildung, die Datenerfassung usw. für die notwendige Gestaltungsarbeit sicherzustellen ist.

Die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Jugendhilfe angesichts sich wandelnder gesellschaftlicher Anforderungen ruht bislang auf folgenden verbindlich vorgeschriebenen „Eckpfeilern“:

- einer jugendhilfefachlich definierten Organisationseinheit („Fachamt“ oder „Fachabteilung“) als struktureller Basis für die öffentliche Jugendhilfe,
- einer „Jugendamtsleitung“ als fachpolitische Vertretung der gesamten öffentlichen Jugendhilfe nach innen und außen und als „Kopf“ der fachlichen Steuerung,
- dem Zusammenspiel von Jugendhilfeausschuss und Verwaltung, d. h. der „Zweigliedrigkeit“ des „Jugendamtes“,
- Aufbau- und Ablaufstrukturen, die mit den Grundorientierungen der Jugendhilfe vereinbar sind und die Aufgabenwahrnehmung unterstützen sowie
- einer überregionalen Struktur, die sicherstellt, dass neben der lokalen Spezifität auch die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im Blick bleibt.

Im Mittelpunkt stand und steht dabei auf örtlicher Ebene die fachlich definierte Struktureinheit, sei es als „Jugendamt“, als Fachbereich oder als Teil eines Fachbereichs. Das SGB VIII baut auf ihr auf, nicht auf einer Einheitsstruktur sondern auf einer Organisationseinheit, die alle Jugendhilfeaufgaben des örtlichen öffentlichen Trägers bündelt. Diese Struktureinheit „Jugendamt“ ist das Fundament des Gebäudes der Jugendhilfe. Bei grundlegenden organisatorischen Änderungen an diesem Fundament muss deshalb immer kritisch überprüft werden, ob die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Jugendhilfe noch gewährleistet ist. Davon abgesehen sollten Reformen vor allem daran gemessen werden, welche Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung sie versprechen.

Die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Jugendhilfe macht sich fest an zentralen Dimensionen, aus denen letztlich auch Kriterien für jede Überlegung zur Neuorganisation der Jugendhilfe gewonnen werden können.

Die Jugendhilfeorganisation muss

- **P**rofessionalität
- **P**arteilichkeit für junge Menschen und Familien
- **P**luralität des Angebotes
- **P**artizipation und Partnerschaftlichkeit
- **P**roduktivität, d. h. Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit

gleichermaßen garantieren.

Die vorgenannten Aspekte stellen Prüfsteine für jede Reform der Verwaltung dar und zwar in dem Sinne, dass ihnen insgesamt Rechnung getragen werden muss. Jedes neue Organisationsmodell muss sich rechtfertigen durch die Perspektive bzw. den Nachweis, dass sie diesen Gesichtspunkten besser gerecht wird als die aktuelle.

Sie sind zunächst bezogen auf die örtliche Jugendhilfe formuliert. Die überörtlichen Jugendhilfeaufgaben werden in einem gesonderten Schritt betrachtet, wobei der Verschränkung von örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeaufgaben Rechnung getragen wird.

Professionalität

Wird die Jugendhilfefachlichkeit durch die Aufbau- und Ablauforganisation der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt?

1. Ist die fachlich qualifizierte Leitung für die Jugendhilfeaufgaben gewährleistet?
2. Sind verantwortliche Verknüpfung von Fach- und Ressourcensteuerung und fachliche Definition der Verfahrensabläufe (Ablauforganisation) sichergestellt?
3. Ist sichergestellt, dass die Entscheidungskompetenz für Personalauswahl, Ressourceneinsatz, Personal- und Sachausstattung sowie Fortbildung in jugendhilfefachlich qualifizierter Hand liegt?
4. Sind fachliche Organisationskultur (Verständigung auf fachliche Ziele und Standards) und fachliche Kontrolle (Fehlerfreundlichkeit - Qualitätsmanagement) gewährleistet?
5. Ist gewährleistet, dass die jugendhilfespezifische Fachlichkeit in der Kooperation mit Schule, Justiz, Arbeitsverwaltung, Gesundheitsdiensten ... gleichberechtigt zum Tragen kommen kann?
6. Ist der Zusammenhang von Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe in der Aufbauorganisation gewährleistet, außerdem die Kooperation unter den verschiedenen Jugendhilfebereichen in der Verwaltung sowie die Kommunikation mit den freien Trägern (Strukturelle Gewährleistung der „Einheit“ der Jugendhilfe)?
7. Ist der Lebenswelt- bzw. Sozialraumbezug (Ausrichtung des Handelns am Bedarf und den lebensweltlichen Problemlagen) strukturell sichergestellt?
8. Ist der niedrighschwellige Zugang zu den Angeboten der Jugendhilfe und ist der fachkundige Ansprechpartner für die (zunächst) diffusen Probleme von jungen Menschen und ihren Familien kompetent sichergestellt?
9. Sind Adressatenorientierung (Inter-Aktionsorientierung) aller Jugendhilfe-Handlungsvollzüge und Ausrichtung an den Ressourcen der Adressaten gewährleistet?
10. Ist sichergestellt, dass alle Jugendhilfeaktivitäten gleichermaßen auf die Ziele der Jugendhilfe, z. B. auf den Abbau sozialer Benachteiligung und auf einen wirksamen Kinderschutz ausgerichtet werden?

Parteilichkeit

Wie die wirkungsvolle Interessenvertretung für junge Menschen und ihre Familien strukturell gewährleistet?

1. Gibt es definierte Orte und Verfahren für die systematische Artikulation von Problemen junger Menschen und ihrer Familien sowie für die Erörterung von Lösungsvorschlägen?
2. Gibt es verbrieftete Rechte zur (fachlichen) Einflussnahme auf die Ziele und Maßnahmen der Jugendhilfepolitik bzw. der Politik für junge Menschen und Familien?
3. Ist die Transparenz des Budgets für junge Menschen und Familien sichergestellt?
4. Ist die wirkungsvolle Vertretung der Zielgruppe und des fachlichen Anliegens der Jugendhilfe in den Etatverhandlungen gewährleistet?
5. Sind potente fachliche Sachwalter junger Menschen und ihrer Familie etabliert, die als „Sensorium“ für Verwaltung und Politik fungieren können?
6. Ist die fachgerechte Einflussnahme auf andere Politikbereiche, die für das Aufwachsen junger Menschen relevant sind, gewährleistet?
7. Sind Vernetzung und Kooperation der Jugendhilfe mit Dritten im Hinblick auf die Gestaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt sichergestellt?
8. Ist eine systematische jugendhilfefachliche Kinder- und Familienfreundlichkeitsprüfung institutionalisiert? Ist die Frage nach der Lebensqualität von Kindern und Jugendlichen strukturell verankert?

Pluralität

Ist die Pluralität des Jugendhilfeangebots strukturell sichergestellt?

1. Wie wird die Erhaltung der pluralen Akteurslandschaft sichergestellt?
2. Gibt es institutionalisierte Orte und Verfahren zur Abstimmung unter den Akteuren?
3. Wie werden die freien Träger motiviert, ihren Eigenbeitrag auch zukünftig zu leisten?
4. Wird einer Kultur der Wertschätzung freigemeinnützigen Engagements zugearbeitet? Gibt es einen strukturellen Ausdruck für die Wertschätzung?
5. Können Repräsentanten unterschiedlicher Grundrichtungen der Erziehung und unterschiedlicher religiöser Orientierungen Einfluss nehmen auf die Gestaltung der Jugendhilfe? Wie?

Partizipation und Partnerschaftlichkeit

Ist die Mitwirkung der Zivilgesellschaft an Fachpolitik und Aufgabenwahrnehmung der Jugendhilfe strukturell sichergestellt?

1. Gibt es Orte und Verfahren für die Beteiligung der fachlich ausgewiesenen Zivilgesellschaft?
2. Gibt es normierte Informations- und Mitwirkungsrechte der frei-gemeinnützigen Träger bei der Ausgestaltung der Jugendhilfe (Planungsbeteiligung)?
3. Gibt es ständige Orte für den Dialog von Jugendhilfe und Politik im Allgemeinen und Jugendarbeit im Besonderen?
4. Gibt es Strukturen der kollektiven fachlichen Meinungsbildung außerhalb der Jugendhilfeverwaltung, die gleichwohl mit formalen Rechten zur Einflussnahme auf die Jugendhilfe ausgestattet sind?
5. Gibt es verbrieft Formen der Einflussnahme auf Politik und Fachebene?
6. Ist die Offenheit für Entwicklung „von unten“ sichergestellt?
7. Sind Orte und Verfahren für die Beteiligung der Betroffenen gewährleistet?

Produktivität, d.h. Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit

Sind Strukturen und Verfahren gewährleistet, welche die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung garantieren?

1. Sind „kurze“ Wege zwischen den Jugendhilfebereichen in der Verwaltung sichergestellt?
2. Wird der Handlungszusammenhang von Prävention und Intervention strukturell erhalten, wird die präventionsorientierte Infrastruktur gestärkt?
3. Werden Fach- und Ressourcenverantwortung in der Organisation zusammengeführt?
4. Werden bei der organisatorischen Zusammenführung von Aufgaben auch die Perspektive der Jugendhilfe-Adressaten und ihre Bedürfnisse berücksichtigt?
5. Ist die Professionalität der Aufgabenwahrnehmung strukturell abgesichert?
6. Wird (im Rahmen vereinbarter Ziele) die notwendige fachliche Handlungsfreiheit (Nachhaltigkeit, Wirkungsorientierung) sichergestellt?
7. Gibt es ein integriertes Fach- und Kostencontrolling?
8. Ist die „Reflexivität“ der Organisation (Dokumentation der „Geschäfts“prozesse – zielbezogene „Beobachtung“ des Aufgabenvollzugs – Fehlerfreundlichkeit - interne und externe Qualitätsdiskurse) strukturell abgesichert?
9. Wird etwas dafür getan, die Eigenleistung freier Träger perspektivisch zu erhalten?
10. Ist die fachspezifische überregionale Zusammenarbeit (Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse - Kontinuität der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung und überregionaler Kostenausgleich sind hier die Stichworte) gewährleistet?